



Haus & Grund für Ecuador e.V.

Diether - von - Isenburg - Straße 9 - 11 ■ 55116 Mainz ■ Tel.: 06131 / 61 97 20 ■ Fax:
06131 / 61 98 68 ■ info@hausundgrund-rlp.de ■ www.hausundgrund-rlp.de

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Haus & Grund für Ecuador e.V.“
2. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe und den Zweck, für die bedürftige und notleidende Bevölkerung in Ecuador den Grundstückserwerb und Hausbau ideell und finanziell zu unterstützen und zu fördern. Für ein elementares Grundbedürfnis der Ärmsten der Armen soll ein Stück sachbezogene Entwicklungshilfe geleistet werden. Unter dem Motto „menschliche Heimstatt“ soll den mittellosen Obdachlosen zu einem menschenwürdigen Zuhause verholfen werden. Die Verwirklichung erfolgt in enger Kooperation mit der Kirche von Ecuador (Bischof von Quito).

Dies wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Mittel aller Art beschafft werden, sei es durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

2. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Ziele und Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.

3. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung ist ohne Begründung zulässig.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.

b) Tod (natürliche Person) oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit (juristische Person).

c) Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn

- das Ansehen des Vereins oder seine Belange beträchtlich geschädigt werden,
- das Mitglied in grober Weise seine satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt,
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Erklärung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen;
 - die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Ersatzansprüche gegen den Verein oder dessen Organe und Beauftragte sind ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich gehandelt.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruht bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die gemeinsamen Interessen wahrzunehmen und zu fördern,
- b) sich den Bestimmungen der Satzung zu unterwerfen,
- c) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- d) die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festsetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des ersten Kalendervierteljahres zur Leistung fällig. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Die Beiratsmitglieder (§ 7 Ziffer 3, § 10) sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat (fakultativ).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.

Ihr obliegt insbesondere die

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichts,
- d) Entgegennahme des Haushaltsplanes und dessen Genehmigung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Behandlung von Anträgen,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt und begründet.

3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen; die Tagesordnung ist anzugeben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstag soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch ordnungsgemäße Bevollmächtigung ist zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins gelten gesonderte Stimmverhältnisse.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende (Versammlungsleiter).

6. Die Wahlen erfolgen

- a) durch offene Abstimmung;

- b) auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder durch geheime Wahl mit Stimmzettel.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dies schließt nicht aus, dass erforderliche Aufwendungen einschließlich Reisekosten vergütet werden.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Schatzmeister ist zuständig für die Kassen – und Buchführung, die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erstellung des Haushaltsplans.

3. Der Vorstand bedarf zur Amtsführung des Vertrauens der Mitglieder. Wird dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entzogen, so endet die Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten. Das Vertrauen kann von der Mitgliederversammlung nur mit mehr als der Hälfte aller Mitgliederstimmen entzogen werden.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl ergänzen oder er kann die Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich übertragen.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Regelung seiner Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.

7. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme in den Vorstand wählen.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
9. Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
10. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit haben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 10 Beirat (fakultativ)

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen; er soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Es soll sich vorrangig um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder um namhafte Körperschaften handeln.
2. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er tritt nach Bedarf zusammen.
3. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Beschluss des Vorstands ein Schiedsgericht gebildet werden. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer wählen gemeinsam den Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Können sich die Beisitzer nicht binnen Monatsfrist (gerechnet ab Benennung des letzten Beisitzers) über die Person des Vorsitzenden einigen, wird dieser vom Vereinsvorsitzenden bestimmt.
2. Das weitere Verfahren regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
3. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittel - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Ein wirksamer Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Mitgliederversammlung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und eine Dreiviertel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmt.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein vom Vorstand beauftragter Vertreter, als Liquidator durchführt. Das Vermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch vorhanden ist, ist für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass das zuständige Finanzamt Mainz - Mitte seine erforderliche Zustimmung erteilt.

Anmerkung:

Der Verein wurde am 18. April 2002 in Mainz gegründet und am 10. Juli 2002 unter dem Aktenzeichen 90 VR 3741 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.